

Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2014

KR-Nr. 255/2013

5146

**Beschluss des Kantonsrates
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 255/2013
betreffend Bewilligungsvoraussetzungen
für Kinderbetreuungseinrichtungen**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2014,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 255/2013 betreffend Bewilligungsvoraussetzungen für Kinderbetreuungseinrichtungen wird als erledigt abgeschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 28. Oktober 2013 folgendes von den Kantonsrätinnen Beatrix Frey-Eigenmann, Meilen, und Carmen Walker Späh, Zürich, sowie Kantonsrat Jürg Trachsel, Richterswil, am 26. August 2013 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Rahmen der laufenden Revision des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen für Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 9 der VO über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten) wie folgt geändert werden:

Bewilligungspflichtig sind Betreuungseinrichtungen, die kumulativ folgende Bedingungen erfüllen:

- Es werden mehr als 7 Betreuungsplätze für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr angeboten. Kinder unter 18 Monaten benötigen 1.5 Betreuungsplätze; Kinder über 4 Jahre 0.5 Betreuungsplätze;
- die Einrichtung ist während mindestens 25 Stunden pro Woche und 14 Wochen pro Jahr geöffnet;
- es wird eine Mittagsverpflegung angeboten.

Bericht des Regierungsrates:

Mit Beschluss vom 19. Juni 2013 legte der Regierungsrat die Ziele für den Neuerlass des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (Jugendheimgesetz, LS 852.2) fest und beauftragte die Bildungsdirektion, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten (RRB Nr. 706/2013). Mit Beschluss Nr. 394/2014 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, eine Vernehmlassung zum Jugendheim- und Familienunterstützungsgesetz (JFG), einschliesslich der in diesem Zusammenhang zu ändernden Gesetze wie das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) und das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100), durchzuführen.

Zurzeit werden die erwähnten Gesetze aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung überarbeitet. Dem Vorschlag in der Vernehmlassungsvorlage vom 26. März 2014, den Vollzug der Verordnung des Bundes vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338) in Bezug auf die familienergänzende Betreuung im Vorschulbereich (Tageseltern und Krippen) nicht mehr in der Jugendheimgesetzgebung, sondern im Kinder- und Jugendhilfegesetz zu regeln, wurde uneingeschränkt zugestimmt. Diese Neuregelung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die familienergänzende Betreuung grundsätzlich nicht als ergänzende Hilfe zur Erziehung im Sinne des JFG zu verstehen ist, sondern in erster Linie erwerbstätige Eltern tagsüber in ihrer Betreuungsarbeit entlasten soll. Im KJHG soll deshalb eine gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der Bestimmungen der PAVO für die familienergänzende Betreuung geschaffen werden.

Als Folge der Erarbeitung des Jugend- und Familienunterstützungsgesetzes werden die kantonalen Rechtsgrundlagen für die Mel-

depflicht, Bewilligung und Aufsicht in der familienergänzenden Betreuung grundlegend überarbeitet. Dazu gehören insbesondere die Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 (V BAB, LS 852.23), die Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen vom 5. September 2014 (Krippenrichtlinien) und die Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten vom 4. Juni 2007 (Hortrichtlinien). In diesem Zusammenhang wird zu klären sein, welche Angebote – innerhalb des Spielraums, den das Bundesrecht offenlässt (vgl. Art. 3 Abs. 1 PAVO) – zukünftig der Bewilligungspflicht unterstehen bzw. welche Vorschriften geändert werden sollen. Dabei gilt es, stets das Kindeswohl im Auge zu behalten und zu gewährleisten. Es ist geplant, die Gesetzesvorlage zum JFG, einschliesslich der Änderungen des KJHG und des VSG, im Frühjahr 2015 zuhanden des Kantonsrates zu verabschieden.

Vorgängig zur geplanten Überarbeitung dieser Erlasse wurden die Krippenrichtlinien vom 6. Dezember 2012 mit Blick auf das Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 931.1) überprüft. In der Folge hat die Bildungsdirektion die Krippenrichtlinien am 5. September 2014 (www.ajb.zh.ch > Kinder & Jugendhilfe > Familienergänzende Betreuung > Formulare & Merkblätter) neu erlassen; sie sind am 1. November 2014 in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die formellen Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung gelockert. Neu müssen die gesuchstellenden Trägerschaften kein schriftliches Betriebskonzept mehr einreichen. Es steht ihnen frei, in welcher Form sie den Nachweis für die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen erbringen. Zudem wurden verschiedene bisherige Anforderungen aufgehoben. Die Krippen müssen künftig weder eine Taxordnung noch ein Besoldungsreglement vorlegen. Gleichzeitig wurden die Richtlinien sprachlich vereinfacht. Gestützt auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons halten die Richtlinien neu auch fest, dass Krippen bezüglich der altersmässigen Zusammensetzung der Kindergruppen grundsätzlich frei sind.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 255/2013 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Aeppli	Der Staatschreiber: Husi
----------------------------	-----------------------------